

August in Heilbronn stattfinden wird. Etwaige Anträge sind spätestens bis 9. August an den Vorstand schriftlich einzusenden.

Eine weitere Mittheilung wird noch in diesem Blatte folgen.  
Heilbronn, den 8. Juli 1877. Der Vorstand. Bantel.

Die Garantiefrage betreffend. Wir haben mit großer Freude gelesen, daß die Verhandlungen unseres (Osnabrücker) Vereins sogar in der Schweiz Interesse finden und sind dem Einsender des in No. 24 dieses Journals mit — Ein Schweizer — unterzeichneten Artikels sehr dankbar, daß er eine so wichtige Angelegenheit, wie ja die Garantiefrage in unserem Geschäfte ist, weiterbespricht. Es wird jedoch mancher der Herren Kollegen, nachdem er besagten Artikel gelesen und nicht sogleich die No. 20 dieses Journals, worin die Verhandlungen der hier am 8. Mai stattgehabten General-Versammlung beschrieben, zur Hand hatte, um beides mit einander zu vergleichen, uns beschuldigen, daß wir die Interessen unseres Geschäftes gegen zopfartige Sünden nicht genug zu schützen suchen. Zu unserer Rechtfertigung ersuchen wir die geehrten Herren Kollegen, beides mit einander zu vergleichen und wird gewiß Jeder finden, daß die Auffassung des Einsenders nicht ganz richtig ist, daß noch Manches in Punkt 4 unserer Verhandlung steht, wonach die Garantiefrage, von der Seite gesehen, ein ganz anderes Ansehen bekommt.

Wir mußten bei Beantwortung dieser Frage zunächst und ganz besonders unsere hiesigen Verhältnisse berücksichtigen; das Garantieren für neue und reparirte Uhren ist, speciell in hiesiger Stadt, so ausgedehnt, wie vielleicht nirgendwo. Wollten wir dieses Uebel plötzlich so radikal heilen, wie der Herr in der Schweiz meint, dann könnten wir nach unserer Auffassung, besonders in jetziger flauen geschäftslosen Zeit, den unkundigen Händlern, Grossisten welche noch Detail verkaufen und besonders den Pfüschern, keinen größeren Gefallen thun. Wir haben uns einstweilen begnügt, dies Uebel zu beschneiden.

Der Herr Einsender hat unbestritten Recht, daß im Publikum vielfach die Ansicht vertreten ist: Wenn für eine Uhr nur garantiert ist, braucht man dieselbe nicht sehr zu schonen, der Uhrmacher macht ja die Uhr unentgeltlich wieder fertig; sie wird den Kindern zum Spielen gegeben, wird auf staubiger Schaufler geöffnet und gezeigt u. s. w. Dieses Alles wird jedoch auch aufhören, wenn der Kunde für das Wiederherstellen solcher Uhren zahlen muß, welches wir in Punkt 4 unserer Verhandlungen ausdrücklich gesagt haben. Hat ein Uhrmacher eine Uhr gründlich reparirt, so kann er für den guten Gang einer solchen unbeschadet 1 Jahr garantieren. Wollten wir dagegen die Garantie für reparirte Uhren ganz aufheben, so würden wir nach unserer Ansicht einen wirklichen Krebschaden unseres Geschäftes, der Pfüscherei, nur Vorschub leisten.

Wir haben diese Garantiefrage gewiß gründlich ventilirt und erst nach lebhafter Debatte, bei welcher wohl erwogen, welche große Last und Unannehmlichkeiten das Garantieren verursacht, nebenbei auch berücksichtigt, daß, da unser Geschäft dem Publikum dunkler ist, wie jedes andere, wir diesem gegenüber durch eine richtige Garantie gerecht sein müssen. Nachdem wir nicht nach einer, sondern nach allen Seiten hin, diese Frage gründlich besprochen, sind wir zu jenem Beschluß gekommen. Auch ist ja dieser Beschluß in einer General-Versammlung unseres, schon seit längerer Zeit bestehenden Vereins, nicht wie Einsender irrtümlich glaubt, bei Berathung unserer Statuten gefaßt.

Es würde uns sehr freuen und unserer gemeinsamen Sache von großem Nutzen sein, wenn recht viele Vereine über diesen gewiß sehr wichtigen Punkt unseres Geschäftes, diskutieren und die Resultate öffentlich zur Kenntniß bringen wollten. J. A.: W. Krüger, Schriftführer.

## Deutsches Patentgesetz.

(Fortsetzung.)

### §. 7.

Die Dauer des Patentess ist fünfzehn Jahre; der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem auf die Anmeldung der Erfindung folgenden Tage. Bezweckt eine Erfindung die Verbesserung einer anderen, zu Gunsten des Patentsuchers durch ein Patent geschützten Erfindung, so kann dieser die Ertheilung eines Zusatzpatentes nachsuchen, welches mit dem Patente für die ältere Erfindung sein Ende erreicht.

### §. 8.

Für jedes Patent ist bei der Ertheilung eine Gebühr von 30 Mark zu entrichten.

Mit Ausnahme der Zusatzpatente (§. 7) ist außerdem für jedes Patent mit Beginn des zweiten und jeden folgenden Jahres der Dauer eine Gebühr zu entrichten, welche das erste Mal 50 Mark beträgt und weiterhin jedes Jahr um 50 Mark steigt.

Einem Patentinhaber, welcher seine Bedürftigkeit nachweist, können die Gebühren für das erste und zweite Jahr der Dauer des Patentess bis zum dritten Jahre gestundet und, wenn das Patent im dritten Jahre erlischt, erlassen werden.

### §. 9.

Das Patent erlischt, wenn der Patentinhaber auf dasselbe verzichtet, oder wenn die Gebühren nicht spätestens drei Monate nach der Fälligkeit gezahlt werden.

### §. 10.

Das Patent wird für nichtig erklärt, wenn sich ergibt:

1. daß die Erfindung nach §§. 1 und 2 nicht patentfähig war,
2. daß der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen war.

### §. 11.

Das Patent kann nach Ablauf von drei Jahren zurückgenommen werden:

1. wenn der Patentinhaber es unterläßt, im Inlande die Erfindung in angemessenem Umfange zur Ausführung zu bringen oder doch Alles zu thun, was erforderlich ist, um diese Ausführung zu sichern;
2. wenn im öffentlichen Interesse die Ertheilung der Erlaubniß zur Benutzung der Erfindung an Andere geboten erscheint, der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigert, diese Erlaubniß gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu ertheilen.

### §. 12.

Wer nicht im Inlande wohnt, kann den Anspruch auf die Ertheilung eines Patentess und die Rechte aus dem letzteren nur geltend machen, wenn er im Inlande einen Vertreter bestellt hat. Der letztere ist zur Vertretung in dem nach Maßgabe dieses Gesetzes stattfindenden Verfahren, sowie in den das Patent betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten befugt. Für die in solchen Rechtsstreitigkeiten gegen den Patentinhaber anzustellenden Klagen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vertreter seinen Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen das Gericht in dessen Bezirk das Patentamt seinen Sitz hat.

## Zweiter Abschnitt.

### Patentamt. §. 13.

Die Ertheilung, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente erfolgt durch das Patentamt.

Das Patentamt hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht aus mindestens drei ständigen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und aus nicht ständigen Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Kaiser, die übrigen Beamten vom Reichskanzler ernannt. Die Ernennung der ständigen Mitglieder erfolgt auf Vorschlag des Bundesraths, und zwar, wenn sie im Reichs- oder Staatsdienste ein Amt bekleiden, auf die Dauer dieses Amtes, anderen Falls auf Lebenszeit; die Ernennung der nicht ständigen Mitglieder erfolgt auf fünf Jahre. Von den ständigen Mitgliedern müssen mindestens drei die Befähigung zum Richteramt oder zum höhern Verwaltungsdienste besitzen, die nicht ständigen Mitglieder müssen in einem Zweige der Technik sachverständig sein. Auf die nicht ständigen Mitglieder finden die Bestimmungen in §. 16 des Gesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 keine Anwendung. (Fortf. folgt).

## Ueber die Form der Schnecke.

Wenn auch die Schnecke nicht mehr oft gebraucht wird und nur noch eine Stelle in der Geschichte der Fortschritte der Uhrmacherkunst einnimmt, so dürfte dennoch die Ableitung ihrer Profildurche einigese Interesse bieten.

Die Triebkraft der Gangfeder ist bekanntlich im vollständig ausgezogenen Zustande immer größer, als wenn sie sich dem Momente des Ablaufens nähert. Die Abnahme der Spannung ist besonders gegen den Punkt hin, wo die Feder ihre natürliche Krümmung an-